

chen . „S. 14), sogar mehr, als das in der Praxis vor Erlaß der Verfassung von 1968 schon geschehen war.

4. Trennung von den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.

16 a) Mit dem Erlaß der Verfassung von 1968 drängte die Partei- und Staatsführung der DDR auf eine organisatorische Trennung der Kirchen von den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Staatsgrenze sollte gleichzeitig Kirchengrenze sein. Diesem Drängen konnten sich die Kirchen in der DDR nicht entziehen. Sie sahen sich genötigt, ihre organisatorischen Verbindungen zu den Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend zu lösen, wenn auch immer wieder betont wurde, daß die Einheit des Glaubens erhalten bleiben sollte.

17 b) Das bezog sich insbesondere auf die protestantischen Kirchen. Die protestantischen Kirchen in der DDR schieden aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aus. Die evangelischen Kirchen lutherischen Bekenntnisses lösten sich von der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Die protestantischen Kirchen in der DDR bildeten am 11. 6. 1969 einen neuen organisatorischen Zusammenschluß, den »Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik«. Außerdem schlossen sich die drei evangelischen Kirchen lutherischen Bekenntnisses in der DDR zur »Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik (VELK DDR)« zusammen. Die anderen fünf Landeskirchen gehören der »Evangelischen Kirche der Union« (EKU) an, haben jedoch für die DDR eine eigene Leitung und Verwaltung. Der Zusammenschluß des Kirchenbundes, der VELK DDR und der EKU (DDR) zu einer »Vereinigten Evangelischen Kirche« war für den Herbst 1981 geplant, ist aber vorerst gescheitert.

Die Evangelischen Freikirchen in der DDR mußten aus der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland ausscheiden. Auch die übrigen Freikirchen trugen der Forderung der Partei- und Staatsführung, soweit sie es nicht schon vorher getan hatten, Rechnung. Die Alt-Katholische Kirche löste ihre Verbindungen zu ihrem in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Teil.

18 5. Folgende Kirchen und Religionsgemeinschaften sind auf dem Gebiet der DDR tätig:

19 a) Im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik:

(1) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,

Rechtlich umfaßt diese Kirche die Gemeinden in ganz Berlin und im früheren Land Brandenburg. Für die frühere Provinz Brandenburg und den Ostteil der Stadt wurde jedoch eine eigene Kirchenleitung gebildet, die die dortigen Gemeinden leitet. Dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gehört nur der im früheren Land Brandenburg und im Ostsektor von Berlin belegene Teil an.

(2) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Konsistorium in Magdeburg,

(3) Evangelische Landeskirche Greifswald (Umbenennung aus »Evangelische Kirche in Pommern« laut Kirchengesetz vom 28. 3. 1968), Konsistorium in Greifswald,

(4) Evangelische Kirche des Kirchengebietes Görlitz (Umbenennung aus »Evangelische Kirche von Schlesien« laut Kirchengesetz vom 23. 3. 1968), Konsistorium in Görlitz,

(5) Evangelische Landeskirche Anhalt, Landeskirchenrat in Dessau,